



# Oberurseler Hefte Ergänzungsbände

Herausgegeben von Werner Klän  
im Auftrag der Lutherischen Theologischen  
Hochschule Oberursel

Band 22

Werner Klän und Bernd Oberdorfer (Hrsg.)

**Bekenntnisbindung und Bekenntnisbildung**  
Bestimmung und Geltung von abgeleiteten  
Grundsätzen im Normengefüge lutherischer  
Kirchen

Edition  Ruprecht

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Für die Umschlagabbildung wurde ein Holzschnitt mit dem Augsburger Reichstag verwendet (aus dem 16. Jahrhundert).



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar. Eine eBook-Ausgabe ist erhältlich unter DOI 10.2364/3846903179.

© Edition Ruprecht Inh. Dr. R. Ruprecht e.K., Postfach 17 16, 37007 Göttingen – 2019  
[www.edition-ruprecht.de](http://www.edition-ruprecht.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Diese ist auch erforderlich bei einer Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke nach § 52a UrhG.

Lektorat und Satz: Vincent Rudolf  
Layout: mm interaktiv, Dortmund  
Umschlaggestaltung: Aarun Edgar Gill  
Druck: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

ISBN: 978-3-8469-0316-2 (Print), 978-3-8469-0317-9 (eBook)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort der Herausgeber .....</b>	<b>7</b>
<b>Geleitwort von Gerhard Ulrich .....</b>	<b>11</b>
<b>Geleitwort von Hans-Jörg Voigt .....</b>	<b>13</b>
Christian Peters <b>Die konstitutiven Texte der lutherischen Bekenntnisbildung unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Melanchthons .....</b>	<b>15</b>
Gilberto da Silva <b>Bekenntnis und kirchliche Identität Einige Aspekte des sogenannten „kurhessischen Symbolstreits“ .....</b>	<b>31</b>
Henning Theißen <b>Sine vi, sed verbo Kirchliche Selbstbestimmung in Luthertum und Union .....</b>	<b>63</b>
Robert Kolb <b>The Influence of the Lutheran Confession in Areas beyond the Continent of Europe .....</b>	<b>92</b>
Johannes Hund <b>Die Funktion des Konkordienbuches zwischen frühneuzeitlichem Territorialstaat, aufklärerischer Emanzipation und restaurativer Reinstallation .....</b>	<b>108</b>
Christine Axt-Piscalar <b>Einheit in gestalteter Vielfalt Zur ekklesialen Aufgabe der EKD in der Gemeinschaft der Gliedkirchen und konfessionellen Bünde .....</b>	<b>120</b>
Christine Axt-Piscalar <b>Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“ .....</b>	<b>130</b>

Friedrich Hauschildt	
<b>Die Fortgeltung der Bekenntnisbindung unter den Bedingungen des „Kirche-Seins“ der EKD .....</b>	<b>137</b>
Werner Klän	
<b>Das Wort Gottes, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche (I) Grundfragen ihres Verhältnisses und ihrer Hermeneutik .....</b>	<b>151</b>
Bernd Oberdorfer	
<b>Das Wort Gottes, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche (II) Grundfragen ihres Verhältnisses und ihrer Hermeneutik .....</b>	<b>170</b>
<b>Die Autorinnen und Autoren .....</b>	<b>183</b>
<b>Register .....</b>	<b>184</b>

## Vorwort der Herausgeber

Lutherische Kirchen in der Welt verstehen sich als Bekenntniskirchen. Dieser Sachverhalt kennzeichnet sie im konfessionskundlichen Vergleich. – Was er konkret bedeutet, ist freilich innerhalb der lutherischen Kirchen international und in Deutschland nicht unumstritten. So finden sich unterschiedliche Bestimmungen und Folgerungen dieses Grundsatzes zwischen den im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes verbundenen lutherischen Landeskirchen – die meisten von ihnen auch in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) – und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Beide – VELKD und SELK – führen seit langem jährlich Kontaktgespräche. Aus solchen Konsultationen ergab sich der Gedanke, die unterschiedlichen Bekenntnishermenteutiken zwischen VELKD und SELK, aber auch jenseits des innerlutherischen Disputs, auf der Ebene akademischer Theologie zu erörtern.

Dieses Buch behandelt drei Bereiche wissenschaftlicher Behandlung dieser komplexen Fragen. Die geschichtlichen Hintergründe beleuchtet für das 16. Jahrhundert exemplarisch Christian Peters; die historische Dimension wird geweitet durch Aspekte aus der Rezeptionsgeschichte der lutherischen Bekenntnistradition: Gilberto da Silva untersucht für das 19. Jahrhundert den „kurhessischen Symbolstreit“, Henning Theißen vergleicht die Gestaltung bekenntnisförmiger kirchlicher Selbstbestimmung und Verfassung in den lutherischen und den unierten Traditionen um 1848, Robert Kolb weitet den Blick hin auf den Einfluss lutherischer Bekenntnisbildung in Nordamerika und im Weltmaßstab, und Johannes Hund skizziert einen historischen Längsschnitt zur Funktion der Bekenntnisschriften in frühneuzeitlichem Territorialstaat, aufklärerischer Emanzipation und Restauration des 19. Jahrhunderts.

Ein zweiter Schwerpunkt des Buchs widmet sich den aktuellen Diskussionen um die Bedeutung lutherischer Bekenntnisbindung im Rahmen der EKD, ihrer Gliedkirchen und konfessionellen Bünde. So fragt Christine Axt-Piscalar nach der „ekklesialen Aufgabe der EKD in der Gemeinschaft der Gliedkirchen und konfessionellen Bünde“; zusätzlich abgedruckt ist ihr impulsgebender Vortrag vor der Generalsynode der VELKD in Düsseldorf 2013. Friedrich Hauschildt, langjähriger Präsident des Kirchenamts der VELKD, erwägt dann, wie unter Anerkennung eines „Kirche-Seins“ der EKD die „Fortgeltung der Bekenntnisbindung“ der lutherischen Gliedkirchen möglich ist. Drittens schließlich analysieren Werner Klän aus selbstständig-lutherischer Sicht und Bernd Oberdorfer aus landeskirchlich-lutherischer das Normengefüge von Wort Gottes, Heiliger Schrift und Bekenntnisschriften und die deren Auslegung jeweils leitende Hermeneutik.

Ein „Dies Academicus“ am 18./19. November 2016 an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel unter Leitung von Prof. Dr. Werner Klän von der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, der theologischen Ausbildungsstätte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, und Prof. Dr. Bernd Oberdorfer von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Institut für

Evangelische Theologie, der Universität Augsburg widmete sich – sozusagen als Auftakt des in diesem Buch fortzuführenden Gesprächs – dem Thema: „Bekennnisbildung und Bekenntnisbindung. Untersuchungen zur Geltung sekundärer Normen in den lutherischen Kirchen“.

In den lutherischen Traditionen ist es wesentlich, über Entstehung und Bedeutung des der Heiligen Schrift nachgeordneten Normengefüges immer erneut nachzudenken. Auch wenn andere Kirchen und Denominationen ihren Glauben und ihre Lehre in Bekenntnistexten artikulieren, ist für die lutherischen Kirchen die *Bindung* an ihre Bekenntnisse von herausragender Bedeutung. Grundlegend ist nach dem Selbstverständnis dieser Bekenntnisdokumente des 16. Jahrhunderts ihr Bezug zur Heiligen Schrift. Allerdings ist ein bekennnismäßiger Ausdruck von Glauben und Lehre keine Erfindung der Wittenberger Reformation des 16. Jahrhunderts. Bereits in der Alten Kirche wurden Glaubensbekenntnisse formuliert: In den Kirchen des (zunächst griechischen) Ostens wurde das Nicäno-Constantinopolitanum bestimmend, in den Kirchen des lateinischen Westens kamen das Apostolicum und das Athanasianum hinzu.

Die lutherische Reformation hat im Zuge ihrer Bekenntnisbildung diese Credo-Texte aus der Tradition der Westkirche zustimmend aufgenommen und unter der Überschrift „Tria symbola catholica sive oecumenica“ in die abschließende Sammlung ihres „Corpus Doctrinae“, das Konkordienbuch von 1580, aufgenommen und den Dokumenten des 16. Jahrhunderts vorangestellt. Diese umfassen den Kleinen und Großen Katechismus (Martin Luther, 1529), das Augsburger Bekenntnis und dessen Apologie (Philipp Melancthon, 1530 und 1531); die Schmalkadischen Artikel (Luther, 1537); den Traktat über die Macht und Gewalt des Papstes (Melancthon, 1537) und die Konkordienformel (Jakob Andreä, Martin Chemnitz, David Chyträus, Christoph Körner, Andreas Musculus, Nikolaus Selnecker, 1577). Diese schließlich im Konkordienbuch von 1580 gesammelten Dokumente haben freilich höchst unterschiedliche Entstehungszusammenhänge. So sind bei den reichsrechtlich bedeutsamen Dokumenten, wie dem Augsburger Bekenntnis und der Konkordienformel, die Landesherren der reformatorischen Territorien die Unterzeichner, die sich auch für die Durchsetzung dieser Lehre in den Kirchen ihrer Länder verbürgten. Sonst unterschrieben die Theologen, wie bei den Katechismen, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und dem Tractatus.

Wie die *Confessio Augustana* ihrerseits bereits als Rezeption, Interpretation und soteriologische Konzentration des altkirchlichen Dogmas einherkommt, so erscheint sie in der Perspektive der Konkordienformel als wohl zeitgenössisches, gleichwohl wegen seiner Gründung in der Schrift und seiner Übereinstimmung mit dem rechtgläubigen Glaubenszeugnis in der Geschichte der Christenheit auch als bleibend gültige, wenngleich abgeleitete Norm.

Die Bekenntnisschriften stehen also im Zusammenhang eines Normengefüges; dazu sind zu rechnen die Heilige Schrift, deren Auslegung durch die altkirchlichen Bekenntnisse und die diese auslegende *Confessio Augustana*, deren Auslegung

wiederum die späteren Bekenntnisse darstellen. Evangelium und Sakramente gelten grundlegend als Faktoren und Indikatoren des Kirche-Seins der Kirche und ihrer Einheit. Sie sind freilich nicht inhaltlich beliebige, sondern in ihrem Gehalt klar bestimmte und bestimmbare Größen, und als solche auch konsensfähig formulierbar.

Jedoch haben – das gilt schon im 16. Jahrhundert und ist hier im Buch mehrfach angesprochen – nicht alle Kirchen der weltweiten lutherischen Konfessionsfamilie das Konkordienbuch als Ganzes angenommen; für eine Nicht-Rezeption waren teils theologische, teils politische Gründe ausschlaggebend, teilweise fand eine kirchliche Rezeption trotz fehlender kirchenoffizieller Annahme statt. Auch Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes und des Internationalen Lutherischen Rates interpretieren ihre Bekenntnisgrundlage je unterschiedlich.

Der Lutherische Weltbund hat sie wie folgt artikuliert:

## II. LEHRGRUNDLAGE

Der Lutherische Weltbund bekennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und Norm seiner Lehre, seines Lebens und seines Dienstes. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburgerischen Konfession und in dem Kleinen Katechismus Martin Luthers eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

## III. WESEN UND AUFGABEN

Der Lutherische Weltbund ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich zu dem dreieinigen Gott bekennen, in der Verkündigung des Wortes Gottes übereinstimmen und in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden sind. Der Lutherische Weltbund bekennt die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche und will der Einheit der Christenheit in der Welt dienen.

Für die Kirchen im Internationalen Lutherischen Rat ist kennzeichnend, dass sie sich in ihrer Lehre nächst der Heiligen Schrift auf das Konkordienbuch von 1580/84 verpflichtet wissen; seine Bekenntnisgrundlage lautet gemäß seiner Satzung dementsprechend:

### ARTICLE II. MEMBERS:

#### 1. Doctrinal Basis

Church bodies wishing to be full, regular, voting members in the Corporation must subscribe to the following:

##### A. The Holy Scriptures (The Bible).

Consisting of the canonical books of the Old and New Testaments, the Holy Scriptures are the inspired and infallible Word of God and are the source and norm of doctrine and practice.

##### B. The Lutheran Confessions.

All the historic confessions of the Evangelical Lutheran Church as contained in the Book of Concord of 1580 are true statements that accord with the Word of God, namely: the three Ecumenical Creeds (the Apostles' Creed, the Nicene Creed, the

Athanasian Creed), the Unaltered Augsburg Confession, the Apology of the Augsburg Confession, the Smalcald Articles, the Treatise on the Power and Primacy of the Pope, the Large Catechism of Luther, the Small Catechism of Luther, and the Formula of Concord.

C. Fidelity.

Nothing may be taught and no practice may be implemented that is contrary to the Holy Scriptures or the Lutheran Confessions.

In Deutschland sind die lutherischen Landeskirchen im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes verbunden, die meisten von ihnen auch in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hingegen ist Mitglied des Internationalen Lutherischen Rates.

Die Ortsbestimmung und Rezeption der Bekenntnistradition in beiden Kirchen haben nicht unerhebliche Auswirkungen auf Optionen zur Feststellung von Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich Interkommunion und Interzelebration betrifft. Für die VELKD und ihre Mitgliedskirchen schließt ihre Bekenntnisgrundlage die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die Anerkennung der Leuenberger Konkordie von 1973 nicht aus, während die SELK aufgrund ihrer Auffassung der Bekenntnisbindung beides nach derzeitigem Stand nicht für verantwortlich hält. Die in diesem Dialog bei allen Unterschieden erkennbar werdenden Gemeinsamkeiten geben allerdings Hoffnung für weiterführende Gespräche.

Um die Drucklegung hat sich Herr stud. phil. Vincent Rudolf, Universität Augsburg, verdient gemacht. Für Zuschüsse zur Veröffentlichung ist dem Kreis der Freunde und Förderer der Lutherischen Theologischen Hochschule und dem Amt der VELKD herzlicher Dank zu sagen.

Lübeck und Augsburg, im Oktober 2018  
Werner Klän und Bernd Oberdorfer

# Geleitwort

Gerhard Ulrich

Ich freue mich, dass „Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung“ als eine gemeinsame Studie von Theologinnen und Theologen aus den evangelischen Landeskirchen und aus der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) erscheint. Sie beschäftigt sich mit den Fragen der Entstehung von Bekenntnisschriften und ihrer Geltung. Dieses Buch geht auf ein Symposium zurück, das am 18. und 19. November 2016 in der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel veranstaltet wurde. Es dokumentiert die dort diskutierten Themen und überarbeiteten Vorträge, und ergänzt sie durch weitere Texte namhafter Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der lutherischen Landeskirchen, der unierten Kirchen, sowie der SELK und ihrer Schwesterkirchen.

So ist dieses Buch ein Ausdruck der ernsthaften Annäherung zwischen unseren Kirchen, die durch unterschiedliche Traditionen und Bekenntnisse, aber auch durch eine je unterschiedliche Geschichte und die in ihr gemachten Erfahrungen geprägt sind. Wie die Bindung an die in der Vergangenheit formulierten Bekenntnisse in der Gegenwart begründet und aufrechterhalten werden kann; wie sie zu bewahren sind und sich bewähren in der Zeit – das sind Fragen, die sich unseren Kirchen gleichermaßen stellen. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche spielt die Bindung an die Bekenntnisse der Reformation eine entscheidende Rolle. Die Bekenntniseinheit ihrer Mitgliedskirchen ist für sie ein hohes Gut. Die Tradition, die mit den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften begründet wurde und die auch in der VELKD gepflegt wird, ist bis heute eines ihrer Identitätsmerkmale.

Gleichzeitig machen wir die Erfahrung, dass wir im Zusammenspiel mit anderen evangelischen Landeskirchen unsere Bekenntnisstradition nicht im Modus der Abgrenzung formulieren müssen. Innerhalb der EKD hat das evangelisch-lutherische Bekenntnis einen festen Platz und Stellenwert, und ich bin davon überzeugt, dass es auch heute noch wichtige Beiträge gerade auch zu innerprotestantischen Diskussionsgängen leisten kann. Das geht aber nur, wenn die Bindung an die Bekenntnisschriften mit einer Haltung der Offenheit gepflegt wird, die im Diskurs mit den verschiedenen Traditionen evangelischer Kirchen steht und sich von diesem Diskurs befragen und auch befruchten lässt.

Die unterschiedlichen Traditionen unserer Kirchen müssen heute nicht mehr in erster Linie als Grenzziehungen zwischen ihnen verstanden werden. Ein ganz besonders ermutigender Schritt ist für mich der Aussöhnungsprozess, den die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die SELK von 2010 bis 2017 gemeinsam geführt haben. In ihm wurden die teils schmerzvollen Erfahrungen der Geschichte in intensiven Gesprächen benannt und aufgearbeitet. Dieser Dialogpro-

zess endete mit einem gemeinsamen Dank- und Bußgottesdienst am 22. November 2017 in Berlin. Wir haben uns als VELKD sehr gefreut, dass die beiden Dialogpartner uns im Frühjahr 2018 mit an den Tisch gebeten haben, um über weitere Fragen, die zwischen unseren Kirchen noch unterschiedlich bewertet werden, trilateral ins Gespräch zu kommen. Vielleicht wird diese Gesprächsrunde ja auch einen neuen Aufbruch in der Annäherung unserer Kirchen bewirken.

Für die Mitarbeit an diesem Buch möchte ich allen beteiligten Theologinnen und Theologen sehr herzlich danken. Es gibt Anregungen zum Weiterdenken und stellt Aufgaben für zukünftige Dialoge. Vor allem macht es aber Hoffnung auf eine tiefere Gemeinschaft unter unseren Kirchen. Es wäre schön, wenn die unterschiedlichen Traditionen unserer Kirchen uns in der Zukunft nicht mehr trennen. Dazu wird es nötig sein, miteinander ins Gespräch zu kommen und das Gemeinsame unter uns herauszustellen. Es wird aber auch nötig sein, die Eigenheiten des je anderen zu achten und zu schätzen. Nur so hat unsere Gemeinschaft einen tragfähigen Grund. Schließlich sollten wir auch die Aufgabe nicht vergessen, die Plausibilität und Relevanz dessen, was in unseren Bekenntnissen zur Sprache kommt, im heutigen Umfeld erkennbar zu machen, indem die Bindung an Gott für viele Menschen überhaupt nicht mehr selbstverständlich ist.

Schwerin, im Oktober 2018

Dr. h.c. Gerhard Ulrich

Leitender Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland

# Geleitwort

Hans-Jörg Voigt

Es ist mir eine große Freude, diesen Band auf seinem Weg in die Öffentlichkeit mit einem Geleitwort zu begleiten.

Die Frage nach der „Bekenntnisbildung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, wie sie im Konkordienbuch von 1580 zusammengefasst sind, in einem sehr konkreten historischen Kontext entstanden sind. Die Untersuchung des historisch Gewordenen verhilft zu einem differenzierten Blick auf die Zeitgebundenheit der Bekenntnisschriften und zugleich der Überzeitlichkeit ihrer Aussagen, wobei Letztere sich aus dem Gebundensein an die Heilige Schrift ergibt, die dem lutherischen Bekenntnis zu eigen ist.

Die genaue Betrachtung der Art der Entstehung und der geschichtlichen Hintergründe verleihen der kirchlichen Verbindlichkeit dieser Schriften erst die nötige Tiefenschärfe, die verhindert, dass das „*corpus doctrinae*“ als erratischer Block wahrgenommen wird, den im Einzelnen zu verstehen nicht unbedingt nötig wäre. Die Folge einer solchen Oberflächlichkeit wäre nicht etwa eine bewusste Bindung, sondern im Gegenteil ein schleichender Relevanzverlust.

Es gehört deshalb zur Rechenschaftsfähigkeit lutherischer Theologie, die Entstehung ihres Grundkonsenses beschreiben und erklären zu können. Kurz: ohne die kirchenhistorische Betrachtung verflacht die systematisch-theologische Aussage. Dieses Buch nimmt die Historizität der *Bekenntnisbildung* durch die lutherischen Bekenntnisschriften in den Blick, der sich auch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) nicht entziehen kann und will.

Hinzu tritt die *Bekenntnisbindung*, die in den Kirchen, zu denen die Autorinnen und Autoren dieses Buches gehören, unterschiedlich beschrieben wird. Bindung an das Bekenntnis der lutherischen Reformation ist nicht nur die mehr oder minder zufällige Neigung, sich einer historischen Lehrtradition zugehörig zu fühlen, sondern die personal verantwortete Bindung an die Aussagen des lutherischen Bekenntnisses, weil sie der Heiligen Schrift entsprechen. Bekenntnisbindung ist darum in letzter Konsequenz Schriftbindung. Auch dies ist nicht ein unhistorisches Postulat; vielmehr ist mit einer Bekenntnisbindung im konfessionell lutherischen Sinn immer die Überzeugung verbunden, dass sich diese behauptete Kongruenz von Schrift und Bekenntnis tatsächlich auch exegetisch als gegeben erweist.

Die Tatsache, dass die Festlegung auf eine Lehraussage notwendigerweise die Ablehnung ihres Gegenteils bedeutet, kommt im heutigen ökumenischen Kontext als eine sperrige Position zu stehen. Die Grundordnung der SELK hält jedoch fest. „Sie (die SELK) verwirft die der heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen

Schrift und Bekenntnis verstößt“ (Art 2,2). Vorausgesetzt ist dabei eine Hermeneutik des Einverständnisses, die auch heute für das Verstehen sowohl der Heiligen Schrift als auch der kirchlichen Bekenntnisse notwendig ist.

In dem im doppelten Wortsinn bewegenden Gesprächsprozess zwischen der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der SELK wurde die Verschiedenheit der Bekenntnisbindung wie folgt beschrieben:

Die SELK versteht die lutherischen Bekenntnisschriften im Konkordienbuch von 1580 als zutreffende Darlegung schriftgemäßer Lehre. Daraus folgt für sie die Verbindlichkeit dieser Bekenntnisse für Lehre und Leben der Kirche. In der UEK, ihren Mitgliedskirchen und Gemeinden, stehen verschiedene reformatorische Bekenntnisse in Geltung. Diese lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisse repräsentieren nach Überzeugung der UEK ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums. Die partielle theologische Unterschiedlichkeit beeinträchtigt daher nicht die volle Kirchengemeinschaft unter den in der UEK verbundenen Kirchen und Gemeinden.<sup>1</sup>

Damit ist der theologische Punkt beschrieben, an dem der Dialog zwischen den verschiedenen Modellen kirchlicher Einheit zu führen ist, und ich bin dankbar, dass dies in den hier veröffentlichten Beiträgen deutlich wird. Besonders hilfreich ist es darum, das Verhältnis von Wort Gottes, Bibel und Bekenntnis von verschiedenen Seiten aus in den Blick zu nehmen.

Es ist ein Erbe der ersten staatsfreien lutherischen Kirchen, diese Bindung in der Freiheit auch heute leben zu wollen, d.h. persönlichen Glauben, Theologie, Liturgie und kirchliche Verfassung allein am Referenzrahmen von Schrift und Bekenntnis zu orientieren. Die selbstständigen evangelisch-lutherischen Bekenntniskirchen sind im 19. Jahrhundert entstanden, weil der lutherischen Kirche damals diese Freiheit von Staats wegen verwehrt wurde. Als selbstständige Kirche bringt die SELK darum diese Geschichte emanzipatorischer Übernahme von Verantwortung für das Recht und die Eigenständigkeit der Kirche, die ja letztlich die Selbstständigkeit ihres Bekenntnisses meint, in das ökumenische Gespräch ein.

Hannover, im Oktober 2018

Hans-Jörg Voigt D.D.

Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---

1 Evangelischer Pressedienst, Dokumentation, Frankfurt/M. 2017, Nr. 4, 19.

# Die konstitutiven Texte der lutherischen Bekenntnisbildung unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Melanchthons<sup>1</sup>

Christian Peters

Ein riesiges Thema. Wer sich da nicht völlig verirren will, muss Schneisen schlagen. Was also erwartet Sie? – Erstens eine Einzeichnung des Themas in sein weites Umfeld, die komplexen Prozesse der Bekenntnisbildung und -fixierung während des 16. Jahrhunderts, zweitens einige grundsätzliche Beobachtungen zu Melanchthons Verständnis des Bekenntnisses, insbesondere im Gegenüber zu Luther und drittens ein abschließender Blick auf Melanchthons Rolle bei der „Kanonisierung“ des im Bereich der Wittenberger Reformation Geltung erlangenden Lehrnormenbestandes in Gestalt miteinander konkurrierender „*corpora doctrinae*“.

## 1 Die Einzeichnung des Themas in sein Umfeld

Auch wenn sich die christlichen Kirchen praktisch von Anbeginn an genötigt sahen, ihre Lehre in Form von Bekenntnissen und Dogmen zu fixieren, so kommt der Zeit der Reformation und der frühen Orthodoxie in der Bekenntnisgeschichte des Christentums doch zweifellos eine herausragende Bedeutung zu. Das 16. Jahrhundert war eine Blütezeit der Bekenntnisbildung, wie es sie vergleichbar wohl nur noch im 4. Jahrhundert gegeben hatte.

Auslöser der Reformation waren die Lehrgegensätze zwischen den Reformatoren und ihren Anhängern auf der einen und der römisch-katholischen Kirche und deren Vertretern auf der anderen Seite. Dabei bildete die Theologie der Reformatoren nicht nur die Basis der vielfältigen Strukturveränderungen in Kirche und Gesellschaft. Sie war zugleich auch das Fundament der Bekenntnisbildung, d.h. konkret: der Formulierung von Bekenntnissen.<sup>2</sup>

Dabei traten allerdings schon früh auch die Unterschiede zwischen den maßgeblich werdenden Reformatoren (also vor allem Luther und Melanchthon auf der einen und Zwingli und Calvin auf der anderen Seite) hervor. Sie führten zu konfessionellen Lehrfixierungen, die deutlich erkennen ließen, dass es im Bereich der Reformation unterschiedliche Kirchen gab und der einzelne Christ sein Christsein

---

1 Eine Fassung dieses Aufsatzes wird erscheinen in DANIEL GEHRT/JOHANNES HUND/STEFAN MICHEL (Hrsg.): *Bekennen und Bekenntnis im Kontext der Wittenberger Reformation*, Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte Band 128, Göttingen – im Druck.

2 WOLF-DIETER HAUSCHILD, *Lehrbuch der Kirchen und Dogmengeschichte*. Band 2: *Reformation und Neuzeit*, Gütersloh 2001<sup>2</sup>, 367.

nurmehr dann verwirklichen konnte, wenn sich sein Glaube an die jeweiligen Bekenntnisinhalte band. Man denke hier nicht zuletzt an die Abendmahlsfrage.<sup>3</sup>

Dies vollzog sich in der von Lehrstreitigkeiten überschatteten Rezeption von „credenda“ oder Bekenntnisschriften<sup>4</sup>, d.h. Texten, in denen die verschiedenen reformatorischen Kirchen ihre spezifischen Glaubensüberzeugungen zum Ausdruck brachten, und das besonders im Blick auf das Heilshandeln Gottes und die Vermittlung des Heils an den Einzelnen. Die entsprechenden, ihrer Gattung nach höchst unterschiedlichen Texte (man denke für den Bereich des Luthertums nur an die Spannweite vom Katechismus als „Laienbibel“<sup>5</sup> bis zur Konkordienformel als gleichermaßen summarischer wie abschließend explizierender Wiederholung der Confessio Augustana<sup>6</sup>), diese besonderen Texte also, verstanden sich als wahrheitsgemäße Auslegungen der von Humanismus und Reformation wiederentdeckten und in ihnen neu zur Sprache kommenden Heiligen Schrift.<sup>7</sup> Sie realisierten damit eindrücklich das gemeinreformatorische Schriftprinzip.<sup>8</sup>

Man mag diese, hier zunächst eher schematisch dargestellte Entwicklung aus heutiger Sicht, also insbesondere unter dem Eindruck ihrer Wirkungsgeschichte, als fatal empfinden. Selbst dann bleibt sie aber ein historisches Faktum, das bis in unsere Gegenwart nachwirkt. Noch heute definieren sich die evangelischen Kirchen in ihren Kirchenverfassungen ja dogmatisch nach folgendem Schema: Das Fundament der Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es ihr durch die Heiligen Schrift bezeugt wird. Dem entspricht ihr Bekenntnis zu Jesus Christus, formuliert in den Bekenntnissen der Alten Kirche. Wie die Schrift und die Bekenntnisse der Alten Kirche zu verstehen sind, ergibt sich dabei jeweils aus den in den einzelnen Kirchen in Geltung stehenden „Bekenntnissen der Reformation“ (so nicht selten die Formulierung, auch wenn die Explikation des Zusammenhanges dann in der Regel eher blass und vage bleibt).<sup>9</sup>

---

3 THOMAS KAUFMANN, Abendmahl. 3. Reformation. In: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), 24–28; Ders., Luther und Zwingli. In: ALBRECHT BEUTEL (Hrsg.), Luther Handbuch, Tübingen 2010<sup>2</sup>, 152–161.

4 PAUL TSCHACKERT, Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen, Göttingen 1910; JOHANNES WIRSCHING, Bekenntnisschriften. In: TRE V (1980), 487–511; CHRISTIAN PETERS, Bekenntnisschriften. I. Westen, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), 1270–1275; Ders., Bekenntnis. Bekenntnisschriften. In: WERNER HEUN u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon. Neuausgabe, Stuttgart 2006, 180–188.

5 WA 30 I, 27, Z. 26: *Das sol heissen die kinder predigt oder der leyen biblia [...]* (Katechismuspredigt vom 14. September 1528). Außerdem WA.TR 5, 581, Z. 30: *Der catechismus ist der leien biblia [...]* (Tischrede unbekanntes Datums aus Anton Lauterbachs Sammlung).

6 ERNST KOCH, Konkordienformel. In: TRE XIX (1990), 476–483, 479.

7 EKKEHARD MÜHLENBERG, Schriftauslegung III. Kirchengeschichtlich. In: TRE XXX (1999), 472–488, 481–485.

8 JOHANN ANSELM STEIGER, Schriftprinzip. In: RGG<sup>4</sup> 7 (2004), 1008–1010.

9 HAUSCHILD, Lehrbuch (s. Anm. 2), 371 – Zur offiziellen Position der EKD in dieser Frage vgl. weiterhin HERMANN BARTH, Welches Bekenntnis braucht die Kirche? Thesen zum Verhältnis von Kirche und Bekenntnis. Verfügbar unter: [https://www.ekd.de/EKD-Texte/barth\\_barmen\\_2002.html](https://www.ekd.de/EKD-Texte/barth_barmen_2002.html) (letzter Aufruf: 14. Juli 2016).

An der fundamentalen ekklesiologischen Bedeutung der reformatorischen Bekenntnisse (bzw. im lutherischen Raum: der Bekenntnisschriften) wird in den heutigen Ordnungen also auch weiterhin festgehalten. Trotz aller Umbrüche im Verständnis von Schrift und Bekenntnis (so vor allem unter dem Einfluss der Aufklärung)<sup>10</sup> sind es also – zumindest in der Theorie – immer noch die Lehrfixierungen der Reformation, die als hermeneutischer Schlüssel zur Bibel und den aus ihr geschöpften altkirchlichen Bekenntnissen fungieren.<sup>11</sup>

Doch zurück ins 16. Jahrhundert und hier konkret: zum Prozess der Bekenntnisbildung bzw. Bekenntnisfixierung: Nach gemeinreformatorischem Verständnis bezeichnet der Begriff des „Bekenntnisses“ ein Dreifaches, nämlich a) den Akt eines lebendigen personalen Bekennens (*confessio*), b) die verpflichtende Kundgebung einer persönlichen Überzeugung (*credo*) und c) eine reflektierend-begründende Lehraussage (*doctrina*).<sup>12</sup>

Für Luther ist ein Bekenntnis dann „wahr“, wenn es mit der göttlichen Wahrheit (d.h. konkret: dem in der Bibel überlieferten Wort Gottes) übereinstimmt und damit zugleich dem Glauben der gesamten, im Vollsinn „katholischen“ Kirche entspricht. Geradezu klassisch begegnet dieser Gedanke in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537, wo sich Luther im Zusammenhang der Messthematik massiv dagegen wendet, „das man aus der heiligen Veter werck oder wort Artikel des glaubens macht [...] [allein] Gottes wort sol Artikel des glaubens stellen und sonst niemand, auch kein Engel.“<sup>13</sup> Damit zeigt sich auch hier, dass das Wort Gottes für Luther vor allem eines ist, nämlich lebendige Verkündigung:

Evangelion [...] heysset nichts anders, denn ein predig und geschrey von der genad und barmhertzikeytt Gottis, durch den herren Christum mit seynem todt verdienet und erworben, Und ist eygentlich nicht das, das ynn bu(e)chern stehet und ynn buchstaben verfasst wirt, sondernn mehr eyn mundliche predig und lebendig wortt, und eyn stym, die da ynn die gantz wellt erschallet und offentlich wirt außgeschryen, das mans uberal ho(e)ret.<sup>14</sup>

Das Wort Gottes drängt zur Predigt, die es auszubreiten hat. Die Predigt wiederum findet ihre Antwort im Bekenntnis der Gemeinde. Dasselbe ist für Luther ein „schutz Symbolon“ (so bereits 1538 in der Schrift *Die drei Symbola oder Bekenntnis des Glaubens Christi*).<sup>15</sup> Das heißt: Das Bekenntnis ist ein Erkennungszeichen,

10 CHRISTIAN PETERS, Bekenntnis. Bekenntnisschriften (s. Anm. 4), 181–183.

11 WILFRIED HÄRLE, Bekenntnis. IV. Systematisch. 3. Theologische Bedeutung. In: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), 1260–1262. 1261f.

12 WIRSCHING, Bekenntnisschriften (s. Anm. 4), 488.

13 IRENE DINGEL (Hrsg.), *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Göttingen 2014, (711) 718–785. 734, Z. 7–12 (unter Anspielung auf Gal 1, 8).

14 So in der Vorrede zu seiner Schrift „*Epistel Sanct Petri*“ gepredigt und ausgelegt (1523). WA 12, (249) 259–399. 259.

15 WA 50, (255) 262–283. 263, Z. 6.

das es ermöglicht, die schriftgemäße Verkündigung von jeder Form von Irrlehre (Häresie) zu unterscheiden. Dabei geht es für ihn aber letztlich nur um Eines: die (individuelle und kollektive) Aneignung des von Gott geschenkten Heils, das in der schriftgemäßen Predigt und dem ihr antwortenden Bekenntnis zur Sprache kommt, durch die falsche Lehre aber verstellt oder verleugnet wird.

Weil dies so ist, ist es für Luther unabdingbar, dass das Bekennen seinen Inhalten nach präzise ist. Das gilt besonders für seine Aussagen über das durch das Evangelium geschenkte Heil, also die Aussagen über die Sündenvergebung, die Rechtfertigung und die Gemeinschaft mit Christus, namentlich im Herrenmahl. Nicht umsonst hat Luther in entscheidenden Situationen dann auch mehrfach eindrückliche Lehrbekenntnisse formuliert (so vor allem 1528 und 1537).<sup>16</sup> Und noch 1542 hat er das lebendige Bekennen und nicht die – einmal technisch ausgedrückt – „Produktion von Bekenntnisschriften“ als den Vorgang bezeichnet, in dem die Kirche in ihrer Gesamtheit klar und eindeutig in Erscheinung tritt: *Ex confessione cognoscitur Ecclesia*.<sup>17</sup>

Auch wenn Melanchthon Luthers Verständnis des Bekenntnisses zur Gänze teilt, so ergeben sich bei ihm doch deutliche Akzentverschiebungen.<sup>18</sup> Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass Melanchthon das in der Heiligen Schrift begegnende Wort Gottes weniger als lebendige Verkündigung (*confessio*) denn als Überlieferung (*traditio*) der göttlichen Wahrheit in Gestalt von Lehren (*doctrinae*) begreift. Garanten dieser Überlieferung sind die Apostel und Propheten als die Empfänger der Offenbarung, über die die rechte Lehre dann – so die wirkmächtige Konstruktion Melanchthons – auch in die Symbole der Alten Kirche eingegangen ist.<sup>19</sup> Hieraus ergibt sich das für ihn und seine Schüler so charakteristische Postulat eines – nach Möglichkeit lückenlosen – „Kataloges der Wahrheitszeugen“ (man denke an dieser Stelle nur an den wohl genialsten Schüler Melanchthons, seinen späteren Gegenspieler Matthias Flacius Illyricus).<sup>20</sup>

Die wahre Kirche besitzt diese ihr in der Bibel und den Bekenntnissen überlieferte Lehre und kann an ihr erkannt werden. Die Reinheit der Lehre zählt zu den Erkennungszeichen der Kirche („notae ecclesiae“). Sie ist eine inhaltlich klar be-

---

16 Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis (1528). WA 26, (241) 261–509. 499–509; Schmalkaldische Artikel (1537) (s. Anm. 14).

17 Promotionsdisputation von JOHANNES MACCHABÄUS SCOTUS (1542). WA 39 II, (145) 146–184. 161, Z. 14.

18 HEINZ SCHEIBLE, Melanchthon, Philipp. In: TRE XXII (1992), 371–410. 389f; Ders., Melanchthon. Eine Biographie, München 1997, 137f.

19 JAN KOOPMANS, Das altkirchliche Dogma in der Reformation (BEvTh22), München 1955.

20 HEINZ SCHEIBLE, Die Entstehung der Magdeburger Zenturien (SVRG 183), Gütersloh 1966; OLIVER K. OLSON, Flacius Matthias. In: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), 151f; ARNO MENTZEL-REUTERS/MARTINA HARTMANN (Hrsg.), Catalogus und Centurien. Interdisziplinäre Studien zu Matthias Flacius und den Magdeburger Centurien (SMHR 45), Tübingen 2008.

stimmte Lehre, die geglaubt werden muss, wenn man das Heil erlangen will.<sup>21</sup> Dabei gilt: „Die Gewißheit der christlichen Lehre ist so sicher wie die Mathematik.“<sup>22</sup>

Für Melanchthon ist es eminent wichtig zu belegen, dass die reformatorischen Kirchen (präziser: deren einzelne Gemeinden) in ihrem Lehren und Bekennen in der Tradition der in der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Alten Kirche überlieferten Heilslehren stehen und sich so als die wahrhaft „katholische“ Kirche („*ecclesia apostolica catholica*“) zu erkennen geben. Dem Nachweis dieser Verankerung dienen alle von ihm nach 1530 verfassten Lehrbekenntnisse. Sie entfalten den Artikel VII der Augustana: [...] *ad veram unitatem Ecclesiae satis est consentire de doctrina Evangelii et administratione Sacramentorum*<sup>23</sup> – was ja gleichermaßen synchron wie auch diachron aufzufassen ist, womit die Confessio Augustana in der Tat zu einem „die Geschwister suchenden, gemeinchristlichen Bekenntnis“ (Gunther Wenz) wird.<sup>24</sup>

Auch wenn das Verständnis des Bekenntnisses bei Zwingli<sup>25</sup> und Calvin<sup>26</sup> wohl noch immer deutlich schlechter erforscht ist, dürfte es doch weithin mit dem der Wittenberger Theologen und hier namentlich dem Melanchthons übereinstimmen. Stärker noch als er legen sie das Gewicht aber auf den Bekenntnisvorgang selbst, also den konkreten Akt der Selbstverpflichtung bestimmter Menschen in einer bestimmten Situation. Dominierte bei Melanchthon die *doctrina*, so hier also das *credo*.<sup>27</sup>

Die im Gefolge Zwinglis und dann natürlich Calvins und seiner gesamteuropäischen Schüler ausgearbeiteten Lehrbekenntnisse<sup>28</sup> erscheinen damit in einem anderen Licht und werden in der an sie anschließenden reformierten Tradition ja bekanntlich auch anders gewichtet. Hier ruht der innere Zusammenhang der sich in den einzelnen Bekenntnissen artikulierenden, örtlich und zeitlich begrenzten Kirchen damit letztlich im Mysterium des göttlichen Erwählungswillens.

Das reformatorische Schriftprinzip betonte den unbedingten Vorrang der Heiligen Schrift vor der späteren Tradition und vollzog damit eine klare Absage an das Dogmenverständnis der römisch-katholischen Kirche. Indem es dies tat, bestimmte es aber zugleich auch den dogmatischen Rang der von ihr formulierten Lehrbekenntnisse. Diese wurden, weil ihrem Inhalt Heilsrelevanz zukam, namentlich im

21 Vgl. bes. die wirkmächtige Praefatio zu den „Loci praecipui theologici“ (1559); HANS ENGELAND/ROBERT STUPPERICH, Melanchthons Werke in Auswahl. II. Band, 1. Teil: Loci communes von 1521, Loci praecipui theologici von 1559 (1. Teil), Gütersloh 1978, 189–194.

22 SCHEIBLE, Melanchthon (s. Anm. 18), 389.

23 BSELK (63), 85–225. 103, Z. 8f.

24 GUNTHER WENZ: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Band 2, Berlin/New York 1998, 164.

25 EMIDIO CAMPI, Zwingli, Ulrich. In: RGG<sup>1</sup> 8 (2005), 1945–1955. 1949–1951.

26 BRIAN A. GERRISH, Calvin, Johannes. In: RGG<sup>1</sup> 2 (1999), 16–36. 23–26.

27 JAN ROHLS, Theologie reformierter Bekenntnisschriften, Göttingen 1988, 34–53.

28 Vgl. die Zusammenstellung bei PETERS, Bekenntnisschriften (s. Anm. 4), 1273; HEINER FAULENBACH/EBERHARD BUSCH (Hrsg.), Reformierte Bekenntnisschriften Bd. 1/1 1523–1534, Neukirchen-Vluyn 2002 ff.